

liche Verbindlichkeit nach sich weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen wurde. Hierunter ist nicht nur das Neugeld und der Vergütungsbetrag, sondern auch das Angeld zu verstehen, welches bei der Abschließung des Vertrages vorausgegeben wurde. Selbst dasjenige, was von dem Zurücktretenden gegen die Vorschrift des § 45 aus Irrthum bereits geleistet worden wäre, unterliegt der Rückforderung nach § 1431, da das Gesetz den Eheverlöbniß nicht bloß das Klagerrecht versagt, sondern jede rechtliche Wirkung (mit Ausnahme der Verpflichtung zum Schadenersatz) abspricht. Die Bedingungen, unter denen das Eheverlöbniß eingegangen wurde, haben hierbei nach § 45 auf die Wirksamkeit desselben keinen Einfluß, und eben so wenig die Umstände, von denen es begleitet war. Es ist also gleichgiltig, ob es mündlich oder schriftlich, mit oder ohne religiöse Feierlichkeit, vor oder ohne Zeugen abgeschlossen, ob es durch einen Eid oder durch die Beivohnung bekräftigt wurde oder nicht. Doch gilt die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe als eine Uebertretung, welche mit Arrest gestraft wird, und außerdem der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehält."

Dem Angeführten entsprechend konnte daher Eleonora auf Geldleistung wegen durch Rücktritt zugesügter Schande nicht geklagt werden. Sie hatte nur die entstandenen Auslagen beim Notar in K. und Gasthauszehrungen zu leisten, was sie gerne that. Bezüglich der von K und Z geleisteten hohen Geldbeträge müssen jedenfalls ganz andere Umstände obgewaltet haben, oder sie haben sich einschüchtern lassen.

Gampern.

Ignaz Tremel, Pfarrr.

Literatur.

- 1) **Älteste Geschichte des Breviergebetes** oder Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes bis in das fünfte Jahrhundert. Von Dr. Fr. X. Pleithner. Rempten 1887. XIV. 319. Pr. M. 4.20 — fl. 2.60.

Wenn angenommen wird, daß auf der ganzen Erde wenigstens 150 Millionen Katholiken leben und daß auf 1000 Seelen ein Priester treffe, so müssen etwa 150.000 Priester in- oder außerhalb des Klosters täglich das kirchliche Stundengebet verrichten. Es muß darum mehr als auffallen, daß außer einzelnen älteren Werken von Bonartius, Bona, Francolinus, Grancolas noch keine wissenschaftlich kritische Geschichte des canonischen Stundengebetes verfaßt ist. Worin liegt der Grund? Die Schwierigkeit liegt theils in der vielgestaltigen Ausbildung, welche das „Brevier“ in den verschiedenen Ländern, Klöstern, Liturgien erhielt, theils in dem großen

Umfange archäologischer, patristischer, liturgischer, sprachlicher, musikalischer Kenntnisse, welche die Abfassung einer Geschichte des Breviergebetes bedingen. Unsere obige Schrift ist daher schon als verdienstliche Arbeit zu begrüßen, weil sie nur überhaupt den Versuch macht, unter Benützung aller ältern und neuern Einzelnforschungen aus den Quellen selbst ein Gesamtbild des canonischen Stundengebetes während der ersten fünf Jahrhunderte zu entrollen; sie ist aber auch verdienstlich, weil sie die gestellte Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst hat.

Nachdem in der Einleitung Name, Zweck und Verpflichtung des Breviergebetes sammt einer kurzen Geschichte desselben bei den Heiden und Juden dargelegt worden ist, wird zuerst die Geschichte des christlichen Stundengebetes von Anbeginn bis zum Entstehen des Mönchthums (c. 305) behandelt, sodann die weitere Ausbildung desselben bis zum Tode des heil. Basilus (379) und sodann bis zum Anfang des 5. Jahrhunderts. In den einzelnen Abschnitten werden eingehend die Fragen nach den einzelnen Gebetsstunden, sowie nach dem Inhalte des Gebetes (Psalmen, Hymnen, Lesungen, Gebete) erörtert. Daß nicht alle Fragen endgiltig gelöst sein können, versteht sich von selbst, wenn man bedenkt, daß zur Lösung bisweilen die Quellenangaben fehlen oder einer verschiedenen Auffassung unterliegen. Als unbezweifelbare Thatsache dürfte von demjenigen, welcher ohne Vorurtheil die ältesten Andeutungen über das Completorium in der Regel des Pachomius, Basilus und Cassian liest, angenommen werden, daß diese Gebetsstunde ihrem Hauptinhalte nach schon geraume Zeit vor dem heil. Benedictus in Uebung war. Das Verdienst dieses großen Ordensstifters um die Ausbildung des Breviers wird dadurch nicht geschmälert und von unserem Herrn Verfasser geradezu anerkannt in den Worten: „Dieser heil. Patriarch hat sicherlich das Officium der römischen Kirche zum wesentlichen Kern seiner Anordnung des Officiums genommen, dazu aber mannigfache kleinere Riten gefügt, und soweit für die einzelnen Hauptbestandtheile noch keine feste Disposition bestand, eine solche mit großer Weisheit getroffen. Unbestreitbar hat dann hinwiederum dieses monastische Officium auf die Anordnung des canonischen Stundengebetes beim Weltclerus großen Einfluß ausgeübt; und besonders dürfen wir hier als vermittelndes Organ den großen Sohn des hl. Benedict, den hl. Papst Gregor den Gr. bezeichnen.“ (S. 292). Sehr klar ist der *modus psallendi directaneus, tractus, responsorius*, antiphonus erörtert; wünschenswerth wäre außer Darlegung des Ritus beim Breviergebete eine nähere Berücksichtigung der Frage gewesen, in welcher Sprache ursprünglich das Officium in den einzelnen Kirchen recitirt worden sei, wenn auch vorauszusehen ist, daß die Quellen nicht ergiebig genug sind, um ein sicheres Resultat zu gewinnen. Auffallen mag, daß unsere Arbeit mit dem Anfang des 5. Jahrhunderts abschließt. Der Herr Verfasser gibt zwar die Gründe im „Schlußwort“ an, allein es ist nicht zu verkennen, daß wenigstens für die Geschichte des römischen Breviers der natürlichste Grenzstein durch die Reformen Gregor des Gr.

gesetzt worden ist. Wer will sich darannagen, die Arbeit unseres Herrn Verfassers fortzusetzen? Nur dadurch, daß eine Periode nach der andern, wenn auch von verschiedenen Kräften, bearbeitet würde, könnte schließlich die Geschichte des Breviergebetes in ihrem ganzen Umfang zur Ausarbeitung gelangen. Wir befürchten sehr, Herr Pleithner werde den liturgischen Quellenstudien fernerhin nicht mehr obliegen können, da er seit Veröffentlichung obiger Arbeit dem dogmatischen Fache sich zugewendet hat.

München.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Schmid.

2) **Leben des heiligen Bischofs und Kirchenlehrers Alfons Maria de Liguori** v. Karl Dilgskron C. SS. R. Regensb. bei Pustet. 1887. 2 Bde. 8°. 1. B. VIII und 544 S.; 2. B. 556 S. Pr. M. 8 = fl. 4.96.

Der Feier des hundertjährigen himmlischen Geburtstages des hl. Alphonfus (1. Aug. 1887) verdanken wir einige neue Biographien dieses außerordentl. Geistesmannes.¹⁾ Weitauß die wichtigste derselben ist die oben verzeichnete. Sie erscheint in der That als ein sehr würdiges literarisches Denkmal, das der Verfasser im Auftrage seiner Ordensobern dem hochverehrten Ordensstifter gesetzt hat, dem Heiligen zur Verherrlichung, seinen geistigen Söhnen und aller Welt zur Bewunderung und Erbauung.

Dem Inhalte nach stützt sich diese Biographie zunächst auf die Lebensbeschreibung, welche P. Tannoja bei dem Beginne dieses Jahrhunderts zu Neapel veröffentlicht hat, dann auf die zahlreichen Briefe, Berichte, Erlasse, Anweisungen und Notizen des Heiligen selbst, ferner auf Briefe und andere schriftliche Aufzeichnungen von mitunter sehr hochgestellten geistl. und weltl. Zeitgenossen, Augen- und Ohrenzeugen, und endlich auf die Entscheidungen der päpstlichen Curie. Dieses ebenso umfassende wie verlässige historische Material verleiht der Biographie sowohl die Eigenschaft einer Quellenchrift als auch die eines vollständigen Lebensbildes, in welchem, wenn auch noch nicht alle Briefe des Heiligen benützt sind, kein Zug mehr mangeln dürfte.

Sehr geschickt finde ich auch die ganze Behandlung und Verarbeitung dieses verschiedenartigen Stoffes; denn der Verfasser bewährte sich ebenso sehr als einen gründlichen Forscher und tactvollen Kritiker, wie als einen gewandten Darsteller.

Mit richtigem Verständnisse wandte er insbesondere auch der so frucht-

¹⁾ Leben des heil. Bischofs und Kirchenlehrers Alphonfus M. v. Liguori und Gründung der Congregation des allerh. Erlösers. Nach dem Französl. des P. Saintrain C. SS. R., frei bearbeitet von P. Gerh. Schepers, Priester der Congr. Regensburg, New-York und Cincinnati. Pustet. 1884. 8°. 400 S. Pr. M. 3. Siehe darüß. diese Quartalschrift. IV. Heft. 1886. S. 945. Alfons Maria v. Liguori in seiner Mission als Heiliger, als Ordensstifter und Kirchenlehrer. Ein Büchlein zum Centennarium v. P. Gerh. Schepers, C. SS. R. Mainz. 1887. 160 S. Preis M. 1.—